

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 3. November 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug:

5. Eingecheckt ist nicht eingecheckt, EU Verordnung 261/2004

Die Überbuchungsverordnung 261/2004 verschafft den Gerichten, bis zum Europäischen Gerichtshof, viel Arbeit.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat am 9. September ein interessantes Urteil gefällt. Und zwar hatten die Passagiere eine Pauschalreise gebucht mit einem Flug "ab O1 bis O2 nach O3". Beim Einchecken in O1 wurden den Klägern bereits die Boardingkarten für den Flug von O2 nach O3 ausgehändigt. Der Zubringerflug sollte in O2 um 11.15 Uhr laden und der Flug von O2 nach O3 sollte um 12.05 Uhr erfolgen. Der Zubringerflug verspätete sich und ladete erst um 11.35 Uhr. Die Reisenden erschienen gleichwohl rechtzeitig zum Boarding für den Weiterflug. Doch am Gate wurde ihnen der Weiterflug verweigert, da ein "Security"-Problem vorliege. Das Gepäck war noch nicht vom Zubringerflugzeug in das Flugzeug nach O3 verladen worden. Und da grundsätzlich das Passagiergepäck mit den Passagieren transportiert werde, wurde der Weiterflug verweigert.

Das OLG Frankfurt verneinte mit folgender Begründung eine Zahlung nach der EU-Verordnung 261/2004: "Unerheblich ist, dass den Reisenden bereits die Boardingkarten in O1 ausgehändigt worden sind. Hierbei handelt es sich um einen reinen Service der Beklagten, der nicht zugleich das Beförderungsrisiko auf die Fluggesellschaft verlegt. Der Service, dass sich die Reisenden bei einem Zubringer- und Anschlussflug nicht um ihr Gepäck kümmern müssen, bedeutet nicht, dass sie unter erleichterten Voraussetzungen Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung herleiten können. Vielmehr müssen sie sich so behandeln lassen, als wäre ihnen das Gepäck bei Ankunft des Zubringerfluges ausgehändigt worden. Nur wenn dann die „45 Minuten vor Abflugzeit“ einzuhalten gewesen wären, sie also 45 Minuten vorher zum Einchecken mit Koffer bereitstehen konnten, sind die Voraussetzungen einer Nichtbeförderung gegeben. Im vorliegenden Fall war dies aber unmöglich. Selbst bei planmäßiger Ankunft des Zubringerfluges standen nur 50 Minuten bis zur Abflugzeit des Anschlussfluges zur Verfügung, so dass die 45 Minuten des Art. 3 Abs. 2 a der Verordnung nicht einzuhalten gewesen sind." [zitiert nach Juris]. Das Gericht lehnte somit eine Zahlung nach der EU-Verordnung ab.

Nach dem Montrealer Übereinkommen haftet die Fluggesellschaft für Verspätungen. Auch diese Haftung wurde jedoch verneint, da der Zubringerflug nur 20 Minuten verspätet gewesen ist und dies durchaus im normalen Rahmen liegt.

Fazit: Beim Umsteigen von Zubringerflügen ist immer genügend Zeit einzurechnen. Und zwar mindestens die vorgeschriebene Eincheck-Zeit beim Umsteigeflughafen mit einer angemessenen zusätzlichen Zeitspanne (fürs "fiktive" Behändigen des Gepäcks in der Gepäckausgabe und Weg zum Check-In). – Berücksichtigt das Reisebüro diese

Vorgaben nicht, so könnte es allenfalls aufgrund seiner Organisationspflichten haftbar gemacht werden.

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
